

Lohnverdienst im AHV-Alter

Rund 150 000 Personen im Rentenalter gehen regelmässig einer voll- oder teilzeitigen Erwerbstätigkeit nach und verdrängen damit rund 60 000 Arbeitsplätze im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung. Wer auf diesen Verdienst – obwohl nicht darauf angewiesen – nicht verzichten will, muss mit seiner Haltung selbst fertig werden; es zu verbieten wird kaum möglich sein. Was man jedoch kann, ist, die Sache nicht noch zu unterstützen. Wer solches unterstützt? Paradoxe Weise ist es unsere Sozialgesetzgebung.

Arbeitgeber, welche Pensionierte beschäftigen, profitieren nämlich nicht nur von deren meist geringeren Lohnforderungen, sondern auch vom ganzen oder teilweisen Wegfall der Beiträge an Sozialversicherungsinstitutionen (vor allem bei der AHV und ALV; aber auch bei Familien- und Krankenkassen, weil hier in der Regel der AHV-Lohn als Berechnungsbasis dient).

Fazit: Sowohl der seinerzeit eingeführte AHV-Freibetrag (1300 Franken pro Monat und pro Arbeitsverhältnis) für erwerbstätige Pensionierte sowie die Befreiung ihrer Löhne von der Beitragspflicht an die ALV liegen völlig quer in der Soziallandschaft. H. T., ILLNAU